

## A. Die Geburtsbeurkundung

Ohne Geburtsurkunde können weder Kindergeld, noch Elterngeld/Elternzeit beantragt oder eine Anmeldung zur Krankenkasse vorgenommen werden.

Haben Sie sich für die Entbindung das Klinikum Hochrhein GmbH, Waldshut-Tiengen entschieden, zeigt die Leitung des Hauses die Geburt schriftlich beim Standesamt Waldshut-Tiengen an. Mit dieser sogenannten GEBURTSANZEIGE wird vom Klinikum verbindlich angegeben, wo und wann das Kind geboren wurde. Die Sorgeberechtigte(n) füllen diese Geburtsanzeige vorab im Krankenhaus aus und geben den Familiennamen sowie den oder die gewünschten Vornamen ihres Kindes an.

Die Geburtsanzeige wird dann – zusammen mit den entsprechenden benötigten Unterlagen (siehe unten) – durch die Krankenhausverwaltung an das Standesamt Waldshut-Tiengen zur Beurkundung der Geburt Ihres Kindes übersandt.

Wir empfehlen, die zur Geburtsbeurkundung vorzulegenden Unterlagen **bereits sechs Monate vor Geburt zu besorgen** und zur Entbindung mit ins Krankenhaus zu bringen und dort vorzulegen. Welche Unterlagen das im Einzelnen sind, erfahren Sie unter dem Stichwort „D. Vorzulegende Unterlagen“.

Sobald die Geburtsbeurkundung abgeschlossen ist, werden Sie hierüber durch das Standesamt Waldshut-Tiengen benachrichtigt.

## B. Anfallende Gebühren:

Die Beurkundung der Geburt ist gebührenfrei. Für folgende gesetzliche Leistungen werden Ihnen gebührenfreie Geburtsurkunden ausgestellt:

1. Geburtsurkunde zur Beantragung von Elterngeld
2. Geburtsurkunde zur Beantragung des Kindergeldes
3. Geburtsurkunde zur Beantragung von Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft für die Krankenkasse

Weitere Urkunden für Ihre persönlichen Unterlagen sind gebührenpflichtig:

4. jede (weitere) Urkunde: 12,00 €

In der Regel wird Ihnen automatisch **eine** gebührenpflichtige Urkunde ausgestellt. Bitte geben Sie auf der Geburtsanzeige an, welches Format (A4, A5) bzw. ob Sie eine mehrsprachige Geburtsurkunde wünschen. Benötigen Sie darüber hinaus weitere Urkunden, so können Ihnen diese selbstverständlich bei Abholung der Unterlagen gefertigt werden.

## C. Die Namensgebung:

Jeder sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht und die Pflicht, seinem Kind Vornamen und ggf. auch einen Familiennamen zu erteilen. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf folgendes hin:

### ...zur Vornamensgebung

Als Vornamen können nur solche gewählt werden, die ihrem Wesen nach auch Vornamen sind. Bitte informieren Sie sich ggf. rechtzeitig über die Eintragungsfähigkeit der gewünschten Vornamen.

Werden zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden, gelten diese als ein Name. Setzen Sie daher nur dann einen Bindestrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies beabsichtigen.

Achten Sie bei Unterzeichnung der Geburtsanzeige im Klinikum unbedingt auf die richtige Schreibweise des Vornamens; ist der Vorname beim Standesamt beurkundet, so gilt Ihr Namensgebungsrecht als unwiderruflich ausgeübt!

### ...zum Familiennamen

Bei Alleinsorge der Mutter erhält das Kind kraft Gesetzes den Familiennamen der Mutter. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei Vorliegen einer Vaterschaftsanerkennung, dem Kind den Familiennamen des Vaters zu erteilen (Namenserteilung).

Üben beide Elternteile das Sorgerecht gemeinsam aus und führen sie keinen gemeinsamen Familiennamen, so ist der Familienname des Kindes durch beide Elternteile grundsätzlich zu bestimmen (Namensbestimmung). Hierzu ist die Unterschrift beider Elternteile auf der Geburtsanzeige erforderlich.

### D. Vorzulegende Unterlagen

- Alle Unterlagen müssen im Original vorliegen! Diese werden Ihnen selbstverständlich nach Bearbeitung wieder ausgehändigt.
- Fremdsprachige Urkunden werden in internationaler Form oder zusammen mit einer Übersetzung (durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher in Deutschland) benötigt!
- Alle Urkunden sind in **aktueller Form**, d.h. nicht älter als sechs Monate, vorzulegen!
- Ihre Urkunden erhalten Sie immer beim Standesamt des Ereignisortes (Geburts-, Eheschließungs-, Sterbeort)
- Die Urkunden sind in der Regel gebührenpflichtig!
- In besonderen Fällen kann auf gesonderten, standesamtlichen Hinweis die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein

#### Immer vorzulegen sind:

- Kopie: Personalausweis / Reisepass der Eltern (oder ein anerkannter Passersatz)
- Telefon-Nummer bzw. Email-Anschrift
- bei verheirateten Eltern sind zusätzlich vorzulegen:
  - **aktuelle/r** beglaubigte/r Abschrift/Ausdruck aus dem Eheregister oder **aktuelle** Eheurkunde mit Hinweisteil (entfällt, wenn Sie in Waldshut-Tiengen geheiratet haben) und jeweils **vorhandene** Geburtsurkunden/Abschrift Geburtenregister (entfällt, wenn Sie in Waldshut-Tiengen geboren sind)
  - bei Eheschließung/Geburt der Eltern im Ausland:  
**aktuelle** mehrsprachige Eheurkunde und **aktuelle** mehrsprachige Geburtsurkunden mit jeweils ggf. Apostille oder Legalisation oder **aktuelle** ausländische Urkunden mit ggf. Apostille oder Legalisation und Übersetzung durch ein anerkanntes Übersetzungsbüro in Deutschland

- bei **lediger Mutter** ist zusätzlich vorzulegen:
  - **aktuelle erweiterte** Meldebescheinigung der Mutter (entfällt, wenn Sie in Waldshut-Tiengen wohnhaft sind)
  - **aktuelle** Geburtsurkunde oder **aktuelle/r beglaubigter/r** Abschrift/Ausdruck aus dem Geburtenregister (entfällt, wenn Sie in Waldshut-Tiengen geboren sind)
  - bei Geburt im Ausland:  
**aktuelle** mehrsprachige Geburtsurkunde mit ggf. Apostille oder Legalisation oder **aktuelle** ausländische Urkunde mit ggf. Apostille oder Legalisation und Übersetzung durch ein anerkanntes Übersetzungsbüro in Deutschland
- bei **geschiedener oder verwitweter Mutter** ist zusätzlich vorzulegen:
  - **aktuelle** erweiterte Meldebescheinigung (entfällt, wenn Sie in Waldshut-Tiengen wohnhaft sind)
  - **aktuelle/r** beglaubigte/r Abschrift/Ausdruck aus dem Eheregister und vorhandene Geburtsurkunde oder
  - **aktuelle** Geburtsurkunde, Eheurkunde und Scheidungsurteil beziehungsweise Sterbeurkunde (entfällt, wenn Sie in Waldshut-Tiengen geboren sind/geheiratet haben und Ihr Ehemann in Waldshut-Tiengen verstorben ist)
- bei **nicht miteinander verheirateten Eltern** sind zusätzlich vorzulegen:
  - beglaubigte Abschrift der Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter (beglaubigte Abschrift für das Standesamt)
  - ggf. beglaubigte Abschrift der Mutterschaftsanerkennung (beglaubigte Abschrift für das Standesamt)
  - ggf. beglaubigte Abschrift der Sorgeerklärung (beglaubigte Abschrift für das Standesamt)
  - **aktuelle** Geburtsurkunde oder **aktuelle/r** Abschrift/Ausdruck aus dem Geburtenregister des Vaters (entfällt, wenn der Vater in Waldshut-Tiengen geboren ist)
- bei **ausländischen Eltern** ist zusätzlich vorzulegen:
  - Nachweis über den Aufenthaltstitel
- weitere Dokumente, falls vorhanden
  - Erklärung zur Namensführung (Ablegung Vatersname)
  - Erklärung zur Namensführung des Kindes

Für eventuelle Fragen steht Ihnen das Standesamt Waldshut-Tiengen gerne zur Verfügung:

Standesamt Waldshut-Tiengen

Hauptstr. 34

79761 Waldshut-Tiengen

Tel.-Nr. 07741/833 444.

[standesamt@waldshut-tiengen.de](mailto:standesamt@waldshut-tiengen.de)

#### Öffnungszeiten des Standesamtes (nur im Rathaus Tiengen)

|            | Morgen              | Nachmittag          |
|------------|---------------------|---------------------|
| Montag     | geschlossen         | geschlossen         |
| Dienstag   | 08.30 bis 12.00 Uhr | geschlossen         |
| Mittwoch   | 08.30 bis 12.00 Uhr | 14.00 bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.30 bis 12.00 Uhr | geschlossen         |
| Freitag    | 08.30 bis 12.00 Uhr | geschlossen         |